

## Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Schußwaffenverordnung

### — Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen — vom 26. März 1987

Aufgrund des § 17 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 131) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Erlaubniserteilung

(1) Erlaubnisse zur Herstellung von Schußgeräten und Kartuschen, zur Einfuhr von Schußgeräten sowie zur Ein- und Durchfuhr von Kartuschen erteilt das Ministerium des Innern.

(2) Erlaubnisse zur Bearbeitung und Instandsetzung, zum Vertrieb, Erwerb, Besitz und zur Verwendung von Schußgeräten sowie zum Vertrieb von Kartuschen erteilt die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz und zur Verwendung der im § 3 Abs. 5 Ziffern 3 und 4 der Verordnung genannten Geräte erfolgt nur an Betriebe und Einrichtungen.

(4) Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Schußgeräten oder Kartuschen, zur Bearbeitung, Instandsetzung, zum Vertrieb, Erwerb, Besitz oder zur Verwendung von Schußgeräten sowie zum Vertrieb von Kartuschen hat der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen gegeben sind.

#### § 2

##### Erlaubnis zur Ein- und Durchfuhr

(1) Die Erlaubnis ist

1. zur Einfuhr von Schußgeräten und Kartuschen durch Betriebe, Einrichtungen oder Bürger und
2. zur Durchfuhr von Kartuschen vom Versender oder Empfänger über das VE Kombinat DEUTRANS

mindestens 2 Werktage vor der Ein- oder Durchfuhr beim Ministerium des Innern schriftlich zu beantragen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 haben

1. die Bezeichnung des Absenders und Empfängers,
2. Anzahl, Typenbezeichnung und Fabrikat der Schußgeräte sowie Anzahl, Art und Kaliber der Kartuschen,
3. Art und Bezeichnung des Transportmittels,
4. die Grenzübergangsstelle und den vorgesehenen Zeitpunkt des Passierens

zu beinhalten.

#### § 3

##### Transport

(1) Schußgeräte dürfen nur im ungeladenen Zustand transportiert werden.

(2) Der Transport von Kartuschen darf nur in Originalverpackungen oder in gesonderten geschlossenen Behältnissen erfolgen.

(3) Schußgeräte und Kartuschen sind beim Transport gegen Verlust und Entwendung zu sichern. Beim Transport mittels Kraftfahrzeugen und bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind die mitgeführten Schußgeräte und Kartuschen nicht ohne Aufsicht zu lassen.

(4) Ein Versand von Schußgeräten und Kartuschen im Postverkehr darf nur als Postsendung mit einer Wertangabe von über 1 000 M erfolgen.

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 134)

#### § 4

##### Lagerung, Aufbewahrung, Ausstellung

(1) Räume, in denen Schußgeräte oder Kartuschen gelagert werden, müssen allseitig durch massive Wände und Decken umschlossen sein. Türen müssen durch Sicherheitsschlösser verschließbar sein. Fenster sind außen durch Stahlgitter oder innen durch verschließ- oder verriegelbare Fensterläden aus Stahlblech oder mindestens 30 mm starkem Holz zu sichern.

(2) Kartuschen sind getrennt von Schußgeräten zu lagern. Räume für die Lagerung von Kartuschen sind so zu errichten oder einzurichten, daß bei einer Explosion Personen oder Sachwerte in der Umgebung des Lagers nicht gefährdet werden können.

(3) Für die Lagerung und die Ausstellung von Schußgeräten in Museen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung.

(4) Einzelne Schußgeräte und Kartuschen sind getrennt voneinander in Behältnissen oder Räumen und so aufzubewahren, daß eine Verwendung durch Unbefugte oder eine Entwendung nicht erfolgen kann. Die Behältnisse und Räume sind unter Verschluss zu halten, wenn sie nicht ständig unter Aufsicht stehen. Kartuschenversager sind ebenso sicher, aber gesondert aufzubewahren.

(5) Im persönlichen Besitz befindliche Schußgeräte oder Kartuschen sind in Wohnungen oder verschließbaren Nebengelen gegen den Zugriff unbefugter Personen gesichert unterzubringen.

#### § 5

##### Verwendung

(1) Die Verwendung von Schußgeräten gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. 1 der Verordnung ist

1. auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen sowie in öffentlichen Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen, außer auf Schießständen,
2. in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie auf Jagdflächen,
3. gegen geschützte oder jagdbare Tiere und
4. durch Jugendliche unter 16 Jahren ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen berechtigten Aufsichtsperson

nicht gestattet.

(2) Die Verwendung von Schußgeräten zum Sportschießen regelt sich nach den Rechtsvorschriften.<sup>2</sup>

(3) Die Verwendung von Schußgeräten gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. 2 der Verordnung darf nur

1. unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes,
2. durch Werk tätige, die dafür eine entsprechende Qualifikation erworben und das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
3. zu Arbeiten, für die die Schußgeräte bestimmt, geprüft und zugelassen sind,

erfolgen.

#### § 6

##### Nachweisführung

(1) Hersteller haben den Nachweis über die hergestellten Schußgeräte und Kartuschen sowie über deren Verbleib, unterteilt nach Arten, zu führen.

(2) Binnenhandelseinrichtungen haben den Nachweis über Zugang, Abgang und Bestand von Schußgeräten und Kartuschen zu führen. Die Nachweisführung hat zu beinhalten:

1. Bezeichnung des Lieferanten,
2. Typenbezeichnung, Fabrikat, Kaliber und Nummer des Schußgerätes,

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. April 1985 über die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung beim Sportschießen (GBl. I Nr. 13 S. 167).